

Gutachtliche Aeussderung über Krammers Ausgabe der Lex Salica.

Von W. Meyer-Lübke.

Die sprachliche Ueberlieferung der Lex Salica ist eine so getrübt, dass es schwer ist, aus den Sprachformen bestimmte Anhaltspunkte für das Abhängigkeitsverhältnis der verschiedenen Redaktionen zu gewinnen. Alle Hss. haben, da sie ja wesentlich jünger sind, vielfache Umgestaltungen erlitten und zwar keineswegs, wie man zunächst anzunehmen geneigt sein könnte, nach der Seite einer der karolingischen Renaissance entsprechenden Verfeinerung des Lateins. Gewiss ist das ja geschehen, namentlich nach Seite der Schreibung hin, aber Wortschatz und Wortfügung zeigen eine Veränderung bald nach der einen, bald nach der anderen Seite. Um zu einem halbwegs sicheren Ergebnis zu gelangen, wäre eine sorgfältige, alle Einzelheiten berücksichtigende Untersuchung jeder einzelnen Hs., dann ein Vergleich der Ergebnisse und schliesslich ein Vergleich mit den anderen Denkmälern der Zeit nötig. Das zu machen kann nicht meine Aufgabe sein, wohl aber will ich an einer Reihe von bezeichnenden Beispielen zeigen, wie die Sache steht. Ich führe dabei die Hss. nach der Zählung Hessels an, um nicht von vornherein ein Urteil festzulegen.

29, 3 *de manum vel pedem policem* 1, *policare* de m. v. p. 2. 3, *pulcarem* de m. v. p. 5. 6, *police* de manu 7. 8. 9. Dass die Wortstellung in 1 ein Versehen ist, das sich leicht erklärt, liegt auf der Hand, vgl. ähnlich *si quis taurum furaverit illum qui gregem regit*, wo *illum qui* dem ganzen damaligen Sprachgebrauch widerstrebt neben *taurum qui illum gregem regit* aller anderen Hss. Dagegen ist die Frage, ob das klassische *pollex* oder das vulgäre auch in Frankreich einst übliche *pollicare* im Original gestanden hat. Die